

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 6 des Schulgesetzes ¹⁾ und Art. 7 des Kindergartengesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 27. Mai 1993 ³⁾

Art. 1

¹ Der Schulpsychologische Dienst berät im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe Eltern, Kindergärtnerinnen, Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche sowie Kindergartenkommissionen, Schulräte und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung von Schul- und Erziehungsproblemen. Zweck

² Neben der Hilfe im Einzelfall wirkt der Schulpsychologische Dienst mit bei der Prävention von Lern-, Verhaltens- und Erziehungsschwierigkeiten.

Art. 2

Dem Schulpsychologischen Dienst sind die folgenden Aufgaben übertragen: Aufgaben

- a) Abklärung und Beratung bei Einschulungsproblemen;
- b) Abklärung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen;
- c) Schul- und Erziehungsberatung von Eltern, Kindergärtnerinnen und Lehrkräften im Einzelfall;
- d) Beratung der Lehrkräfte bei erheblichen Erziehungs- und Führungsproblemen, die die Klasse betreffen, in Zusammenarbeit mit dem Schulrat und dem zuständigen Schulinspektorat;
- e) Prävention von Lern-, Verhaltens- und Erziehungsproblemen im Rahmen von Elternbildung und Öffentlichkeitsarbeit;
- f) pädagogisch-psychologische Hilfen bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten;
- g) Beratung der Kindergartenkommissionen und Schulräte;
- h) Beratung des Erziehungsdepartementes und der Schulräte bei allgemeinen pädagogisch-psychologischen Schul- und Erziehungsfragen;
- i) Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Kindergärtnerinnen und Lehrkräften;
- k) Mitwirkung bei Schulversuchen und -projekten.

¹⁾ Nunmehr Art. 10 des Schulgesetzes, BR 421.000

²⁾ BR 420.500

³⁾ B vom 9. Februar 1993, 8; GRP 1993/94, 135

Art. 3

Organisation

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist dem Erziehungsdepartement, Abteilung Besondere Schulbereiche, unterstellt.

² Er besteht aus der Zentralstelle und den regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen.

³ Das Kantonsgebiet wird in Beratungsregionen eingeteilt. Die Abgrenzung der Beratungsregionen richtet sich in der Regel nach den Inspektorsbezirken. Die entsprechende Gebietsaufteilung und Festlegung der Standorte für die regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen ist Sache der Regierung.

Art. 4Gemeindeeigene
Schul- und Erziehungs-
beratende

¹ An die Besoldung der Schul- und Erziehungsberatenden, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen eingesetzt werden, leistet der Kanton Beiträge, wenn das Bedürfnis ausgewiesen ist und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zur Anwendung gelangen. Schul- und Erziehungsberatende im Sinne dieser Regelung unterstehen fachlich der Leitung des Schulpsychologischen Dienstes. Die Kantonsbeiträge betragen höchstens die Hälfte der dem Einreichungsplan für die kantonalen Beamten und Angestellten entsprechenden Besoldung.

² Regelungen gemäss Absatz 1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 5Wählbarkeit
a) Leitung

Für die Leitung des Schulpsychologischen Dienstes ist wählbar, wer über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie, über pädagogische und erziehungsberaterische Erfahrung sowie über administrativ-organisatorische Fähigkeiten verfügt.

Art. 6b) Schul- und
Erziehungs-
beratende

Als Schul- und Erziehungsberatende sind wählbar:

- a) wer über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie oder Sonderpädagogik und nach Möglichkeit sowohl über Schulerfahrung als auch über eine Zusatzausbildung in Erziehungsberatung verfügt,
- b) wer im Besitze des Abschlusszeugnisses eines schweizerischen heilpädagogischen Seminars oder eines gleichwertigen Ausweises ist und sich über eine Zusatzausbildung in Erziehungsberatung ausweist.

Art. 7Beizug von
Fachleuten

Das Departement kann für besondere Aufgaben Fachleute beiziehen.

Art. 8

Schul- und Erziehungsberatende sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Fortbildung

Art. 9

¹ Das Personal des Schulpsychologischen Dienstes untersteht im Rahmen seiner Abklärungs- und Beratungstätigkeit der Schweigepflicht gemäss Artikel 45 der Personalverordnung.¹⁾ Schweigepflicht

² Bei begründetem Verdacht auf einen Straftatbestand ist die Leitung des Schulpsychologischen Dienstes befugt, Anzeige zu erstatten.

Art. 10

Der Schulpsychologische Dienst arbeitet eng zusammen mit den Eltern, den Kindergärtnerinnen, den Lehrkräften, den Schul- und Kindergarteninspektoraten, den Kindergartenkommissionen und Schulräten, den kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten, der Ärzteschaft, den Sozialdiensten, dem Heilpädagogischen Dienst und ähnlichen Institutionen. Zusammenarbeit

Art. 11

¹ Wird der Schulpsychologische Dienst beansprucht, so sind die Anmeldungen an die regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen zu richten. Anmeldung

² ²⁾ Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen sind befugt Mutter, Vater, Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Schul- und Kindergarteninspektorate, Kindergartenkommission und Schulräte, Kindesschutzbehörden, sowie Sozialdienste, Ärzteschaft, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste und Heilpädagogische Dienste.

³ Die Anmeldung bedarf des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters des Kindes.

Art. 12 ³⁾

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Beitrag von 20 Franken pro Schüler oder Schülerin beziehungsweise Kindergartenkind. Kosten

¹⁾ BR 170.400

²⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; mit RB vom 11. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt auf den 1. März 2004 in Kraft

Art. 13

Inkrafttreten Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten ¹⁾ dieser Verordnung.

Art. 14

Aufhebung Diese Verordnung ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 28. November 1968. ²⁾
bisherigen Rechts

¹⁾ Mit RB vom 6. August 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt

²⁾ AGS 1970, 279